

Confutatio; 3) Die einzelnen im Augsburgischen Bekenntnis behandelten Sachfragen; 4) Die Geschichte der späteren Auseinandersetzung mit dem Bekenntnis von Augsburg.

Die Auslegungen einzelner Artikel der Confessio Augustana (= 3. Gruppe) greifen im wesentlichen noch einmal die Erkenntnisse auf, die sich in den lutherisch-katholischen Dialogen der letzten Jahre bereits eingestellt hatten. Einige Artikel, darunter z.B. und vor allem der Art. 28 der CA, in dem es um das Bischofsamt geht, sind besonders ausführlich und eindringlich behandelt. Hier wird der diesbezügliche ökumenische Dialog um neue Gesichtspunkte und Einsichten bereichert und weitergeführt. Die Texte der drei anderen Themenkreise bedeuten eine Erweiterung der Perspektive, in der sich die Confessio Augustana erschließt. In z.T. umfangreichen Beiträgen werfen die Autoren Licht auf die Rolle, die der Kaiser, die Stände, die Humanisten und schließlich die Theologen vor und auf dem Reichstag spielten (= 1. Gruppe). In diesen Texten wird eindrucksvoll herausgearbeitet, daß die theologischen, die kirchenpraktischen und die profanhistorischen Prozesse vielfach ineinandergreifen und nicht scharf voneinander abgesetzt werden können. Die Confessio Augustana und die Confutatio sind als Texte zu verstehen, die einem komplexen (kirchen-)geschichtlichen Gesamtzusammenhang angehören. In den Referaten der 4. Gruppe zeigt sich, daß sich die Frage einer Rezipierbarkeit der Confessio Augustana nicht erst heute — für die katholische Kirche nämlich — stellt. Auch andere Zeiten und andere Gruppen sahen sich vor die Herausforderung gestellt, die das Augsburgische Bekenntnis dadurch bedeutet, daß es beansprucht, ein legitimer Ausdruck der umfassenden christlichen Wahrheit zu sein. So ist es nicht verwunderlich, wenn gleich bislang nur spärlich bekannt, daß man sich auf den nachreformatorischen Religionsgesprächen, in den orthodoxen Kirchen des 16. Jahrhunderts und später in der altkatholischen Kirche mit der Confessio Augustana befaßte. Heute — auch dies wird in einem Beitrag noch einmal thematisiert — stellt sich die katholische Kirche die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form sie das Augsburgische Bekenntnis von 1530 als „katholisch“ anerkennen kann.

Dieser eine wissenschaftliche Consultation von hohem Rang dokumentierende Band enthält eine Fülle von Erkenntnissen und Anregungen. Es ist nicht im Entferntesten möglich, sie hier auch nur anzudeuten. Wer immer sich mit dem Augsburger Reichstag von 1530 und dem Augsburgischen Bekenntnis sowie den in ihm angesprochenen Einzelfragen beschäftigt, wird in Zukunft an diesem Band nicht vorbeigehen können. Die Sorgfalt, mit der E. Iserloh und seine Mitarbeiterin B. Hallensleben den Band zusammengestellt haben, zeigt sich nicht zuletzt in dem ausführlichen Personen-, Sach- und Ortsregister. W. L ö s e r S. J.

Confessio Augustana — Bekenntnis des einen Glaubens. Gemeinsame Untersuchung lutherischer und katholischer Theologen. Hrsg. *Harding Meyer* u. *Heinz Schütte*. Paderborn: Bonifacius/Frankfurt/M: Lembeck 1980.

Zu einem Akt ausdrücklicher Anerkennung der Confessio Augustana durch die katholische Kirche ist es 1980 nicht gekommen. Gleichwohl haben die vielen Bemühungen der letzten Jahre, die der Prüfung und Vorbereitung eines solchen Schrittes galten, einen beachtlichen Ertrag erbracht. Für den Bereich der theologischen Reflexion ist er im vorliegenden Band greifbar. Der Wandel, den die Lutheraner und die Katholiken in Kirche und Theologie in den letzten Jahren durchgemacht haben, hat sie aufeinander zuwachsen lassen. Die neue Situation, in der sie ihr kirchliches Leben vollziehen und ihre Theologie treiben, hat es möglich gemacht, die Confessio Augustana neu, d.h. hier: in hohem Maße gemeinsam zu verstehen. So legte es sich nahe, das neue gemeinsame Verständnis in einer von lutherischen und katholischen Theologen gemeinsam verfaßten und verantworteten Kommentierung wichtiger Artikel der Confessio Augustana zu dokumentieren. Daß eine völlige Deckungsgleichheit der Auslegungen der Texte des damaligen Bekenntnisses allerdings an vielen Stellen noch nicht erreicht werden konnte, ist nicht verwunderlich und wird von den Autoren auch nicht verschwiegen. Der Band setzt mit zwei Beiträgen ein, in denen grundlegende, der Behandlung der Einzelthemen vorgelagerte Fragen erörtert werden: *W. Lobff*: Die Bedeutung der Augsburgischen Konfession für die Lutherische Kirche und ihr Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche; *W. Kasper*: Bekenntnis und Bekenntnisgemeinschaft in katholischer Sicht. Dann folgen zehn Untersuchungen und Auslegungen von zentralen, z.T. thematisch gebündelten Texten des Augsburgischen Bekenntnisses. Beim Thema „Mönchtum“ (CA 27) haben vier Autoren je ihren (Teil-)Kommentartext in das Werk eingebracht. Offensichtlich ließen sich die verschiedenen Positionen nicht in einem gemeinsamen Text formulieren (*B. Lohse*: Zum Verständnis von CA 27; *K. S. Frank*: Katholische Reaktion; *J. Halckenbäuser*: Zur Bewertung und Beurteilung von CA 27 aus der Sicht evangelischer Kommunitäten; *F. Wulf*:

Zur katholischen Beurteilung des Artikels 27 der CA aus heutiger Sicht). In allen andern Fällen haben je ein katholischer und ein lutherischer Theologe den Kommentartext gemeinsam abgefaßt: *K. Lehmann/H. G. Pöhlmann*: Gott, Jesus Christus — Wiederkunft Christi; *W. Breuning/B. Hägglund*: Sünde und Erbsünde; *G. Müller/V. Pfnür*: Rechtfertigung — Glaube — Werke; *A. Dulles/G. Lindbeck*: Die Bischöfe und der Dienst des Evangeliums — ein Kommentar zu CA 5, 14 und 28; *H. Meyer/H. Schütte*: Die Auffassung von Kirche im Augsburgischen Bekenntnis; *E. Iserloh/V. Vajta*: Die Sakramente: Taufe und Abendmahl; *H. Fagerberg/H. Jorissen*: Buße und Beichte; *G. Kretschmar/R. Laurentin*: Der Artikel vom Dienst der Heiligen in der Confessio Augustana; *G. W. Forell/J. F. McCue*: Weltliches Regiment und Beruf in der Confessio Augustana. Den Band beschließt ein Text, in dem das von allen beteiligten Autoren gemeinsam getragene „Ergebnis der Studienarbeit“ formuliert ist.

Überblickt man den Band im Ganzen, so zeigt sich, daß er im wesentlichen den theologischen Reflexions- und Diskussionsstand zusammenfaßt, den man in den vielen bilateralen Dialogen zwischen Lutheranern und Katholiken, die in den letzten Jahren auf den verschiedensten Ebenen geführt wurden, erreicht hat. Einige Themen allerdings, die der vorliegende Band aufgreift, wurden in den Dialogen noch kaum ausdrücklich angesprochen: die Christologie und die Trinitätslehre, die („Erb“-)Sündenlehre, die Theologie der Heiligenverehrung, des Mönchtums und schließlich des Weltendienstes der Christen. Es ist zu begrüßen, daß die „gemeinsame Untersuchung“ der Confessio Augustana nun ein breiteres Spektrum an traditionell zwischen den Lutheranern und den Katholiken umstrittenen Themen abdeckt. Im Sinne der Ergebnisse des der Rechtfertigungslehre gewidmeten Abschnitts stellt der Schlußtext fest: „Wir halten es . . . für bemerkenswert, daß die tiefe Übereinstimmung gerade solche Bereiche einschließt, die immer als spezifische Kontroversthemata zwischen unseren Kirchen galten: die Lehre von der Rechtfertigung als Ausfaltung und Anwendung des Christusglaubens, die Lehre von der Erbsünde, . . .“ (333). Nun trifft es ohne Zweifel zu, daß sich die Rechtfertigungsdebatte des 16. Jh.s heute, d.h. vor allem nach den gründlichen Studien von V. Pfnür (Einig in der Rechtfertigungslehre?, Wiesbaden 1970), anders als früher darstellt. Luthers und Melanchthons Attacken gegen die katholische Gnadentheologie trafen diese nicht in ihrer Ganzheit, sondern nur in ihrer extremen spät nominalistischen Form, die durch pelagianisierende Elemente gekennzeichnet war. Und umgekehrt trafen die Gegenreaktionen der katholischen Kontrovertheologen des 16. Jh.s nicht die Rechtfertigungslehre des Augsburgischen Bekenntnisses, sondern lediglich einige extreme Äußerungen des frühen Luther. Aber — so ist doch zu fragen — ist mit diesen Erkenntnissen das Problem der Rechtfertigungslehre ökumenisch aufgearbeitet? Treten nicht in den Bereichen, für die der Schlußtext des vorliegenden Bandes fortbestehende Differenzen feststellt (Theologie der Kirche und der Ämter, Mariologie, etc.), nach wie vor unterschiedliche Auffassungen des Rechtfertigungs geschehens zutage? Würde man nicht in vielen Fragen, die lutherischer- und katholischerseits unterschiedliche Antworten finden, rasch mehr Einigkeit erzielen können, wenn man in der Rechtfertigungslehre einig wäre?

W. L ö s e r S. J.

Kunz, Erhard, *Protestantische Eschatologie. Von der Reformation bis zur Aufklärung* (Handbuch der Dogmengeschichte IV, Fasz. 7c, 1. Teil). Freiburg-Basel-Wien: Herder 1980. 114 S.

Die Zeit, da die Eschatologie (= E.) als abschließender Kurztraktat das systematische Lehrsystem abschloß, ist vorbei. Nachdem zuerst in der (protestantischen) Exegese (J. Weiß, A. Schweitzer) die eschatologische Dimension der Reich-Gottes-Predigt Jesu wiederentdeckt wurde, erhielt die gesamte Theologie über die materiellen Themen der E. (Parusie, Gericht, allgemeine Totenerweckung, Unsterblichkeit der Seele, Fegfeuer, Himmel und Hölle) hinaus eine formal durchgehende eschatologische Prägung und Qualifizierung. So hofft die Theologie in der Wiederentdeckung vergangener Implikate der christlichen Botschaft Anschluß zu gewinnen an die neuzeitliche Frage nach der immanenten oder transzendenten Vollendung der Geschichte zu einem „Reich der Freiheit“ im Fortschritt der Menschheit nach Art einer organischen Evolution oder eines revolutionären Umbruchs. In der erneuerten E. eröffnet sich also eine Chance, mit dem vom Freiheitsideal, von der Fortschrittsidee und dem vom Bewußtsein universalen Geschichtlichkeit geprägten modernen Denken ins Gespräch zu kommen.

Der notwendigen Aufgabe, den systematischen Dialog über seine historischen Voraussetzungen aufzuklären, stellt sich der Verf. mit seiner knappen, aber gezielten Studie über die Geschichte des eschatologischen Denkens im Protestantismus von der Reformation bis zur